

Beschluß Nr. 43: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
hier: Erlaß einer Satzung über Gebühren für Sonder-  
nutzungen an Kreisstraßen gemäß Art. 18 Abs. 2 a  
BayStrWG

Landrat Kreitmeyr erläuterte diesen Tagesordnungspunkt. Nach kurzer Diskussion erging folgender

Beschluß:

Der Kreistag beschließt die dieser Niederschrift als Anlage I angefügte Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Kelheim.

52 dafür      0 dagegen

---

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen  
an Kreisstraßen des Landkreises Kelheim

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Kreistag des Landkreises Kelheim folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 20 bis 25 000 DM je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

...

(3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührensschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührensschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. der Freistaat Bayern
3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebührenfreiheit gewähren. Die Befreiung gilt ferner nicht für Träger einer Mischkanalisation, in die das Oberflächenwasser einer Kreisstraße eingeleitet wird, soweit der Landkreis hierfür ein Entgelt oder Gebühren bzw. Beiträge bezahlt.

(2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 6

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 50 DM werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.

(2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Kelheim vom 27. Juni 1975 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis**  
zu § 2 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in DM
<b>1 Kreuzungen</b>		
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 30 cm Durchmesser	40 - 100
	bis 50 cm Durchmesser	60 - 150
	bis 80 cm Durchmesser	100 - 250
	über 80 cm Durchmesser	160 - 500
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	150 - 2000
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	100 - 1000
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	100 - 1000
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	130 - 1000
<b>2 Längsverlegungen</b>		
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 30 cm Durchmesser	40 - 100
	bis 50 cm Durchmesser	60 - 150
	bis 80 cm Durchmesser	100 - 250
	über 80 cm Durchmesser	160 - 500
	je angefangene 100 m	
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	150 - 2000
<b>3 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)</b>		
3.1	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	130 - 600
3.2	Automaten	70 - 500
3.3	Verladestellen	130 - 1000
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Ge- rüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	50 - 240
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	130 - 1000

Nr. Nutzungsart

Jahressatz (bzw. Tages- oder  
Stundensatz) der Gebühr in DM

4 Besondere Benutzungen im Sinne der StVO

4.1 Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen  
mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km

4.1.1 wenn eine Verkehrsbeschränkung oder -umleitung  
angeordnet wird

10 je angef. Std.; mind. 50

4.1.2 im übrigen

5 je angef. Std.; mind. 25

4.2 Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen

30 - 400 täglich

4.3 Gewerbmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne  
bauliche Anlagen

40 - 400 täglich

4.4 Drehaufnahmen für Film und Fernsehen

4.4.1 wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung  
angeordnet wird

40 je angef. Std.; mind. 150

4.4.2 im übrigen

20 je angef. Std.; mind. 100